

Logistische Bedingungen 2025

Besuchsadresse: Boldershoekweg 51; 7554 RT Hengelo, Niederlande
Postanschrift: Postbus 870; 7550 AW Hengelo, Niederlande
Telefon: +31 (0) 74 240 44 44
Fax: +31 (0) 74 240 43 33
E-mail: info@twence.nl
Website: www.twence.com/de

01 Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Logistische Bedingungen.....	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen.....	4
Artikel 2 Anwendbarkeit	5
Artikel 3 Pflichten des Auftragnehmers	5
Artikel 4 Fachkunde und VIHB-Registrierung	6
Artikel 5 Ausrüstung und Material des Auftragnehmers.....	7
Artikel 6 Einschaltung dritte Parteien.....	7
Artikel 7 Beladung.....	7
Artikel 8 Transportdokumente.....	8
Artikel 9 Zahlung.....	8
Artikel 10 Beendigung des Vertrags.....	8
Artikel 11 Haftung des Auftragnehmers	9
Artikel 12 Geheimhaltung.....	9
Artikel 13 Forderungsrecht	10
Artikel 14 Sonstige Bestimmungen.....	10

Logistische Bedingungen

Einführung

Ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Twence gelten diese logistische bedingungen für alle Anfragen, Angebote und Vereinbarungen, bei denen der Auftragnehmer logistische Dienstleistungen für die Twence Holding B.V. und die mit ihr verbundenen Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) erbringt. Die logistischen Bedingungen ersetzen die bisherigen Einkaufsbedingungen Logistik Twence. Twence lehnt (Einkaufs-)Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich ab, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Kontakt und weitere Informationen

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Twence, Abteilung Verkauf, Tel. +31 (0)74 2404567 oder besuchen Sie unsere Website www.twence.com/de

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- 1.1 ADR-Übereinkommen:** Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- 1.2 Abfälle:** Alle (Grund-)Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, deren sich die Vertragspartei entledigt, zu deren Entledigung sie beabsichtigt oder verpflichtet ist (im Sinne von Artikel 1.1 des niederländischen Umweltschutzgesetzes), einschließlich Rohstoffe und/oder Reststoffe.
- 1.3 EVOA:** Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.
- 1.4 Empfänger:** Diejenige Person, die aufgrund des Vertrags gegenüber Twence das Recht auf Lieferung der Güter hat, in Fällen, in denen die Güter nicht direkt an Twence geliefert werden.
- 1.5 Hilfspersonen:** Untergebene des Auftragnehmers sowie Personen, deren Dienste der Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags in Anspruch nimmt. Dazu gehören unter anderem Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer, Zulieferer, Fahrer, deren Beifahrer und deren Mitfahrer (Mitfahrer sind nicht erlaubt, es sei denn, Twence hat zuvor schriftlich zugestimmt).
- 1.6 Auftragnehmer:** Die vertragliche Gegenpartei von Twence, die ein Angebot abgegeben, ein Angebot unterbreitet oder mit der einen Vertrag geschlossen wurde.
- 1.7 Vertrag:** Die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, einschließlich Rahmen- oder Abrufverträge.
- 1.8 Parteien:** Auftragnehmer und Twence gemeinsam.
- 1.9 Schriftlich:** Ein Schriftstück oder eine E-Mail-Nachricht.
- 1.10 Gelände- und Sicherheitsvorschriften:** Die Vorschriften, die unter anderem Bestimmungen über Sicherheit, Verhalten und Umwelt an den Standorten von Twence enthalten. Diese Vorschriften werden dem Auftragnehmer zusammen mit den Logistischen Bedingungen übermittelt und sind auch auf der Website von Twence zu finden.
- 1.11 Twence:** Die vertragliche Gegenpartei des Auftragnehmers, Twence Holding B.V., mit Sitz in Enschede, und/oder ihre Tochtergesellschaft(en) im Sinne von Artikel 2:24a BW.
- 1.12 Verspätungsschaden:** Vermögensschaden infolge verspäteter Lieferung von Gütern.
- 1.13 Frachtbrief:** Das für den Transport von Abfällen verpflichtend zu verwendende Begleitdokument.
- 1.14 VIHB-Registrierung:** Registrierung bei der Stiftung Nationale und Internationale Straßentransportorganisation (NIWO) in der Liste der Beförderer, Sammler, Händler und Vermittler von Abfällen.

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1 Die logistische Bedingungen von Twence gelten für alle Anfragen, Angebote und Verträge, bei denen der Auftragnehmer logistische Dienstleistungen für Twence auf der Straße, per Wasser oder per Schiene erbringt.
- 2.2 Zusätzlich zu diesen logistische Bedingungen von Twence gelten auch die allgemeine Einkaufsbedingungen von Twence sowie die Gelände- und Sicherheitsvorschriften. Im Falle von Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge: (i) die Bestimmungen des Vertrags, (ii) die Gelände- und Sicherheitsvorschriften, (iii) diese logistische Bedingungen von Twence und (iv) die allgemeine Einkaufsbedingungen von Twence.
- 2.3 Soweit – über den Begleitschein – auch die jeweils aktuellen allgemeine Beförderungsbedingungen 2002 und/oder die allgemeine Bedingungen für den Transport von Abfällen auf der Straße auf den Vertrag Anwendung finden, gelten diese zusätzlich zu den logistische Bedingungen von Twence. Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen der logistische Bedingungen von Twence Vorrang.

Artikel 3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer ist jederzeit verpflichtet, alle für ihn geltenden nationale und internationale Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpflichtungen aus dem ADR-Übereinkommen, der EVOA und nationale Vorschriften über den Transport von Abfällen, Rohstoffen, das Fahrpersonalgesetz sowie provinzielle und kommunale Vorschriften.
- 3.2 Der Auftragnehmer überprüft anhand der Frachtpapiere, ob die richtigen Güter und/oder Materialien an Twence oder den von Twence benannten Empfänger transportiert werden. Er kontrolliert außerdem, ob der äußere Zustand der übergebenen Stoffe mit den von Twence bereitgestellten Angaben übereinstimmt.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Güter am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Weise zu übernehmen sowie Twence die Nutzlast des Fahrzeugs mitzuteilen.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die übernommene Güter in dem Zustand, in dem er sie erhalten hat, an den Bestimmungsort zu liefern.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die übernommene Güter innerhalb der vereinbarten Frist an den Bestimmungsort zu liefern. Falls im Vertrag oder gesetzlich eine andere Lieferfrist vereinbart wurde, ist diese einzuhalten. Vor Beginn des Transports können dem Auftragnehmer Zeitfenster für das Be- und Entladen zugewiesen werden. Die Nichteinhaltung diesem Zeitfenster kann zu Reklamationen führen.
- 3.6 Wenn der Auftragnehmer es unterlässt, die Güter wie im vorherigen Absatz beschrieben, zu übernehmen, kann Twence den Vertrag für diese Güter sofort und ohne Inverzugsetzung kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei und wird mit Eingang dieser Mitteilung wirksam. Nach der Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, Twence alle durch die Kündigung entstandenen Schäden oder Verluste zu ersetzen.
- 3.7 Der Auftragnehmer darf nicht von den in die Transportdokumenten beschriebenen Routen abweichen. Wenn keine Route angegeben ist, muss die kürzeste sichere Route gewählt werden. Bei Abweichungen oder Zwischenfällen, muss der Auftragnehmer Twence unverzüglich informieren.
- 3.8 Unbeschadet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auf seine gesetzlichen Pflichten und Haftung in Bezug auf Verpackung und Transport (einschließlich Dokumente) hingewiesen, wie sie sich unter anderem aus dem ADR-Übereinkommen, der EVOA und nationalen Vorschriften über den Transport von Abfällen ergeben.

- 3.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von Twence und/oder dem Absender für den Transport erstellten Dokumente gemäß den Anweisungen und/oder gesetzlichen Vorgaben sorgfältig zu behandeln und diese physischen und/oder digitalen (e-CMR) Dokumente während des Transports im Fahrzeug mitzuführen.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Besitz aller für den betreffenden Transport erforderlichen Genehmigungen, Ausnahmen und Zertifikate zu sein und zu bleiben.
- 3.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Twence unverzüglich zu informieren, sobald Unregelmäßigkeiten während des Transports und/oder beim Entladen auftreten.
- 3.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Twence innerhalb der gesetzlichen Frist – und sofern gesetzlich nicht geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung – eine (gesetzlich korrekte, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete) Empfangsbestätigung der Abfälle und/oder Rohstoffe vom Empfänger zu übermitteln.
- 3.13 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Kontrolle (Audit) der Vertragserfüllung sowie die zugehörigen Dokumente oder Verfahren durch oder im Namen von Twence zuzulassen.
- 3.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße und überprüfbare Transportdokumentation für Abfälle zu führen.
- 3.15 Der Auftragnehmer hat sich an die aktuelle persönliche Schutzausrüstungsrichtlinie (PSA-Richtlinie) von Twence zu halten. Die aktuelle PSA-Richtlinie ist auf der Website von Twence einsehbar.

Artikel 4 Fachkunde und VIHB-Registrierung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, den Transport von Personal ausführen zu lassen, das für die jeweilige Transportaufgabe fachkundig ist.
- 4.2 Das Personal des Auftragnehmers, das mit der Ausführung des Vertrags betraut ist, muss während des gesamten Transports bzw. der Verbringung der Güter in der Lage sein, wirksam auf Niederländisch, Englisch und/oder Deutsch zu kommunizieren, mindestens auf Niveau 2 des Europäischen Sprachenportfolios (European Language Grid).
- 4.3 Der Auftragnehmer muss im Besitz einer VIHB-Registrierung sein. Er ist verpflichtet, sich während der gesamten Laufzeit des Vertrags um den Erhalt dieser Registrierung zu bemühen. Auf erste Anfrage von Twence hat der Auftragnehmer einen Nachweis der Registrierung vorzulegen. Änderungen in Bezug auf die Registrierung sind Twence unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Der Auftragnehmer arbeitet in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und ist verpflichtet, sich mit den an der Lieferstelle geltenden (nationale und internationale) Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien vertraut zu machen.

Artikel 5 Ausrüstung und Material des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm übertragenen Transport mit sicherem, geeignetem und effizientem Material und/oder Ausrüstung zur vereinbarten Bestimmung durchzuführen.
- 5.2 Dieselbetriebene Fahrzeuge, die eine der Anlieferhallen von Twence befahren, müssen mit einem Dieselmotor der Euroklasse 5 oder höher ausgestattet sein. Dieselbetriebene Arbeitsmittel wie Radlader und Kräne, die sich in einer der Anlieferhallen befinden, müssen mindestens über einen Dieselmotor der Klasse Stage 3B oder Tier 4 verfügen. Twence ist berechtigt, Fahrzeugen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern.
- 5.3 Eine Vermischung der transportierten Güter mit anderen (Abfall-)Stoffen ist nicht gestattet. Sämtliches Material und/oder die Geräte müssen nachweislich leer und sauber sein, bevor die Arbeiten für Twence beginnen. Nach Abschluss des Transports muss das Material durch den Auftragnehmer nachweislich gereinigt sein, bevor es für andere Aufträge verwendet werden darf. Die Reinigungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.4 Geruchsbelästigung ist jederzeit zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsbelästigung zu treffen.

Artikel 6 Einschaltung Dritter

- 6.1 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, den Transport an einen anderen Frachtführer zu vergeben, es sei denn, Twence hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.
- 6.2 Im Falle einer schriftlichen Zustimmung gemäß Absatz 1 dieses Artikels garantiert der Auftragnehmer, dass dieser Transport denselben Qualitäts- und Quantitätsanforderungen entspricht, als hätte er ihn selbst durchgeführt.

Artikel 7 Beladung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Beladung verantwortlich, auch wenn diese durch dritte Parteien oder Twence erfolgt. Bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstgewichts ist der Auftragnehmer verpflichtet, (teilweise) zu entladen. Etwaige daraus resultierende Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.2 Im Falle einer Unterbeladung kann Twence verlangen, dass nachgeladen wird, um den Transport möglichst effizient durchzuführen.
- 7.3 Wenn ein Preis pro Tonne Gewicht für den Transport vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer auf Grundlage dieses Gewichts an Twence zu fakturieren. Die Messdaten der Waage auf dem Gelände von Twence sind verbindlich.
- 7.4 Kosten infolge fehlerhafter Beladung – darunter sowohl Über- als auch Unterbeladung – gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt jederzeit verantwortlich für die Durchführung des Transports gemäß dem Vertrag und den geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- 7.5 Der Auftragnehmer trifft alle notwendigen Maßnahmen, um ein Verwehen, Nasswerden oder einen Qualitätsverlust der Ladung während des Transports zu verhindern.

Artikel 8 **Transportdokumente**

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn des Transports für alle erforderlichen und korrekt ausgefüllten Transport- und Begleitdokumente zu sorgen.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf dem Frachtbrief eindeutig als Auftragnehmer kenntlich zu machen, die bereits eingetragenen Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen oder zu korrigieren, den Frachtbrief zu unterzeichnen und diesen Twence (Waage) zu übergeben.
- 8.3 Bei digitaler Erstellung von Transportdokumenten (einschließlich elektronischem Frachtbrief, e-CMR) ist ein von Twence akzeptiertes Format zu verwenden. Digitale Daten müssen mindestens verschlüsselt gemäß ISO/IEC 27001-Normen übermittelt werden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sichere Speicherung, Übertragung und Integrität dieser Daten.

Artikel 9 **Zahlung**

- 9.1 Zahlungen erfolgen nachträglich auf Rechnungsbasis gemäß den Zahlungsbedingungen von Twence, wie in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Twence festgelegt.
- 9.2 Wiegescheine von Twence, ein Exemplar des Frachtbriefs sowie Wiegescheine der empfangenden Partei sind untrennbarer Bestandteil der Rechnungsstellung. Hinweis: Bei Gewichtsstreitigkeiten ist die Waage von Twence maßgeblich.

Artikel 10 **Beendigung des Vertrags**

- 10.1 Twence behält sich jederzeit das Recht vor, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer vorzeitig zu kündigen. Twence ist in diesem Fall nicht verpflichtet, einen Schadenersatz zu leisten. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, laufende Transporte und administrative Verpflichtungen ordnungsgemäß abzuschließen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von Twence erstattet.
- 10.2 Wenn der Auftragnehmer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder damit zusammenhängenden Vereinbarungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder im Falle eines Konkurses, Zahlungsaufschubs, einer Betriebseinstellung, Liquidation, Übernahme oder einer vergleichbaren Situation seines Unternehmens, gerät er automatisch in Verzug. In diesem Fall ist Twence berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention einseitig durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. Twence ist außerdem berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen und/oder (Teile der) Vertragserfüllung dritte Parteien zu übertragen. Twence haftet in diesen Fällen nicht für Schäden.
- 10.3 Alle Forderungen, die Twence bei Beendigung gemäß diesem Artikel gegenüber dem Auftragnehmer hat oder erwirbt, werden sofort und vollständig fällig.
- 10.4 Beruft sich der Auftragnehmer auf höhere Gewalt, ist Twence berechtigt, den Vertrag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu kündigen.
- 10.5 Unbeschadet aller weiteren Rechte kann Twence den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn dem Auftragnehmer oder einem seiner Mitarbeiter oder Vertreter ein Vorteil angeboten oder gewährt wurde an eine Person, die Teil von Twence ist.

- 10.6 Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und dies zur Vertragsauflösung führt, ist Twence berechtigt, den daraus resultierenden Schaden beim Auftragnehmer geltend zu machen. Dies lässt die Anwendbarkeit von Artikel 19 (Haftung) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Twence unberührt.

Artikel 11 Haftung des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden an oder Verlust von Gütern sowie für Verspätungsschäden, soweit er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen logistischen Bedingungen von Twence nicht nachgekommen ist.
- 11.2 Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten. Als Hilfspersonen gelten auch Drittpersonen, an die der Transport gemäß Artikel 6 (Einschaltung dritte Parteien) vergeben wurde.
- 11.3 Der Auftragnehmer besitzt eine ausreichende Haftpflichtversicherung und kann Twence auf erster Anfrage Einsicht in eine aktuelle Versicherungspolice gewähren.
- 11.4 Der Auftragnehmer kann sich nicht auf Mängel des Fahrzeugs oder der verwendeten Ausrüstung berufen, um seine Haftung auszuschließen, es sei denn, diese Ausrüstung wurde von Twence zur Verfügung gestellt.
- 11.5 Der vom Auftragnehmer geschuldete Schadenersatz wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen umfasst mindestens die Kosten, die Twence aufwenden muss, um den Auftrag anderweitig ausführen zu lassen, ist jedoch nicht darauf beschränkt.
- 11.6 Der Auftragnehmer haftet auch finanziell für Schäden, wenn während des Transports Material verloren geht, hinzugefügt, kontaminiert oder nass wird.
- 11.7 Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich: Gutachterkosten, Bergungskosten, Reinigungskosten und andere Kosten im Zusammenhang mit beschädigten, verlorenen oder verspätet gelieferten Gütern.
- 11.8 Der Auftragnehmer stellt Twence von Ansprüchen dritte Parteien, einschließlich zuständiger Behörden, frei, die sich aus der Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen oder Verbote durch den Auftragnehmer ergeben.
- 11.9 Eine Handlung oder Unterlassung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt und mit der Kenntnis, dass ein Schaden wahrscheinlich entstehen wird, entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung oder deren Begrenzung.

Artikel 12 Geheimhaltung

- 12.1 Der Auftragnehmer unterliegt gemäß Artikel 16 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Twence einer Geheimhaltungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist Twence unverzüglich sowohl mündlich als auch schriftlich zu melden. Twence behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen die Geheimhaltung Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Auflösung des Vertrags.

Artikel 13 Forderungsrecht

- 13.1 Sowohl Twence als auch der Empfänger haben gegenüber dem Auftragnehmer das Recht, die Lieferung der Güter gemäß den Verpflichtungen des Auftragnehmers zu verlangen und Schadensersatz zu fordern.
- 13.2 Twence gerät nicht allein dadurch in Verzug, dass der Empfänger und/oder Twence die Güter nicht entgegennimmt.

Artikel 14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 In allen Fällen, die durch die Bedingungen von Twence nicht geregelt sind, treten die Parteien in gegenseitige Abstimmung.
- 14.2 Bei Unklarheiten oder Unvollständigkeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten Kontakt mit dem Auftraggeber aufzunehmen.
- 14.3 Auf diesen Vertrag und die daraus resultierenden Rechtsverhältnisse findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden – soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen – ausschließlich dem zuständigen Gericht in Overijssel, Standort Almelo Niederlanden, vorgelegt.